

# **Richtlinie der Stadt Walsrode zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenunterhaltung in Walsrode und den Ortschaften**

## **Präambel**

Die mit der Richtlinie ermöglichte Förderung des Sportstättenbaus und die Bezuschussung der laufenden Unterhaltung sind für die Stadt Walsrode eine freiwillige Leistung im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 5 NKomVG. Haushaltsmittel werden jährlich, unter besonderer Beachtung der §§ 110 ff NKomVG und somit jährlicher Haushaltshaltshoheit des Rates geplant. Die von der *Arbeitsgemeinschaft Walsroder Sportvereine* (AWS) unter Beachtung dieser Richtlinie jeweils vorgeschlagenen Förderzwecke und Prioritäten werden auch ohne generelle Diskussion in den Ausschüssen als weitestgehend bindend betrachtet. Wie für freiwillige Leistungen üblich, behält sich die Stadt das grundsätzliche Recht für Einzelentscheidungen und zur Änderung der Richtlinien, insbesondere unter dem Finanzvorbehalt, ausdrücklich vor.

## **§ 1 Zuwendungszweck**

- 1.1 Ziel der Richtlinien ist es, die Vereine, die in der AWS organisiert und gemeinnützig sind, durch die Gewährung einer finanziellen Zuwendung zu unterstützen und sie damit in die Lage zu versetzen, für die Aufrechterhaltung oder Ausweitung sportlicher Aktivitäten dringend notwendige Investitionsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen tätigen zu können. Dabei stehen Maßnahmen im Vordergrund, die vereinseigene Sportstätten in ihrem Bestand sichern, erhalten und weiterentwickeln.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr schlägt der Beirat der AWS im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stadt Walsrode die Verteilung der Mittel vor, die dann darüber entscheidet.
- 1.3 Sportstätten im Sinne der Richtlinien sind:
  - Bauliche Anlagen, die zum Zwecke der Sportausübung errichtet, erweitert, erhalten, erworben oder umgenutzt werden,
  - Mehrzweckräume und -flächen, die für eine sportliche Grundnutzung bestimmt sind und nur gelegentlich außersportlicher Nutzung zugeführt werden,
  - Funktionsflächen u. -räume als Bestandteile von Sportanlagen (z.B. Umkleieräume, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Technik-, Medien- und Geräteräume, Übungsleiter-/Schiedsrichter-/Innenräume, Schulungsräume und Bootsstege),
  - Räume zum Lagern von Sportgroßgeräten (z.B. Bootshäuser etc.)
  - sowie der zugehörige Grunderwerb.

## **§ 2 Gegenstand der Investitionsförderung**

2.1 Grundsätzlich können gefördert werden:

- die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten,
- der Ersatz vorhandener Sportstätten, soweit die Kosten für den Neubau geringer sind als für die Sanierungsmaßnahme (Vergleichsberechnung),
- im Rahmen der Modernisierung die Erweiterung von Sportstätten als Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche,
- Maßnahmen zur Umnutzung von Liegenschaften für den Sport,
- Maßnahmen zur nachhaltigen Senkung der Betriebskosten und Bauunterhaltungskosten,
- Maßnahmen, die in nachhaltiger Weise der Entlastung der Umwelt dienen,
- der Kauf von Sportstätten und Grunderwerb,
- der Neubau von Sportstätten,
- Anlieger-, Erschließungs- und Kanalbaubeiträge werden vorrangig gefördert (z.B. bei Dorferneuerung),
- Investitionen und Maßnahmen, die der Sportstättenerhaltung dienen.

2.2 Nicht gefördert werden:

- ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen, z.B. Gasträume, kommerziell genutzte Fitnessräume,
- Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Sportausübung in Verbindung stehen (z.B. Wohnungen, Verschönerungen an Gebäuden, Garagen),
- ständig wiederkehrende, notwendige Arbeiten, wie Frühjahresinstandsetzungen von Tennis-, Beachvolleyball- oder Reitanlagen,
- der Ankauf von kommunalen Sportstätten.

## **§ 3 Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind die jeweils begünstigten eingetragenen gemeinnützigen Vereine.

3.2 Sportstätten in kommunaler Trägerschaft können aus Mitteln der AWS für den Sportstättenbau nicht gefördert werden.

## **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Grundstück muss sich im Eigentum des Antragstellers befinden, oder es müssen dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurechte, Rechte aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte) *an dem Grundstück / an den Liegenschaften vorliegen, die noch eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet haben.*

## **§ 5 Art, Umfang und Höhe der *Investitionszuwendungen***

- 5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.
- a) Die von der Stadt erhobenen Anlieger- Erschließungs- und Kanalbaubeiträge werden vorrangig bis zu 100 % gefördert.
  - b) Die Zuwendung wird in Höhe von max. 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu dem im Haushalt festgelegten Betrag gewährt.
  - c) Erfolgt keine weitere öffentliche Förderung, kann eine Zuwendung von max. 30 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.
  - d) Die förderungsfähigen Kosten der Maßnahme müssen für die Gewährung einer Investitionszuwendung mindestens 1.000 € betragen.
- 5.2 Der Eigenanteil des Antragstellers (incl. Handdienste und Maschinenstunden) hat mindestens 30 v.H. der Gesamtkosten zu betragen. Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern können mit 15,00 € pro Std. als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.
- 5.3 Die zuwendungsfähigen Kosten einer Investitionsmaßnahme sind nach den vom Landessportbund (LSB) festgelegten Kostengruppen der DIN 276 zu bestimmen.

## **§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Die Anträge der Zuwendungsempfänger für das Folgejahr sind spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres bei der AWS einzureichen. Die Auflistung der Anträge ist von der AWS spätestens bis zum 30. September an die Verwaltung zu richten.
- 6.2 Beizufügen sind (soweit erforderlich):
- Übersichts- und Lageplan,
  - zeichnerische Darstellung,
  - bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen,
  - Erläuterungsbericht einschließlich des Nachweises über den sportfachlichen Bedarf,
  - Kostenberechnung nach DIN 276 und Finanzierungsplan (s. § 5 Ziffer 3),
  - Nachweis über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte am Baugrundstück.
- 6.3 Die Bestätigung des Antragseingangs berechtigt nicht zum Maßnahmebeginn. In begründeten Fällen kann der Bau vorzeitig beginnen, wenn eine Genehmigung des *LSB* bzw. der Stadt vorliegt, wenn eine gleichzeitige Förderung durch den LSB aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.
- 6.4 Das von der Stadt für die AWS zugewiesene Mittelkontingent ist bindend. Nach den Grundsatzbeschlüssen des Beirates der AWS werden den Vereinen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anhand der eingereichten Vorschläge entsprechende Finanzmittel zugewiesen.

- 6.5 Die gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abzufordern. Eine eventuell erforderliche Fristverlängerung ist über die AWS bei der Stadt Walsrode zu beantragen.

## **§ 7 Auszahlung**

- 7.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Walsrode an den Verein.
- 7.2 Die Auszahlung einer Investitionszuwendung erfolgt, wenn durch die Vereine nachgewiesen ist, dass mindestens 50% der geplanten Maßnahmekosten aufgewendet worden sind. Ansonsten erfolgt die Auszahlung nach Anforderung durch die Vereine.

## **§ 8 Verwendungsnachweis**

- 8.1 Nach abgeschlossener Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger über den *Sportbund Heidekreis* einen Verwendungsnachweis in Form einer Schlussabrechnung (bei Investitionen mit Vordruck des *LSB*) zur Prüfung, binnen 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, vorzulegen. Die Stadt Walsrode hat Einsichts- und Prüfungsrecht in alle mit den Verwendungsnachweisen zusammenhängenden Belege und Zahlungsvorgänge einschließlich der gesamten Rechnungs- und Buchungsunterlagen des Vereins.
- 8.2 Werden bei der Schlussabrechnung die im Antrag angegebenen Gesamtkosten für das Vorhaben nicht erreicht, wird die Zuwendung neu ermittelt.

## **§ 9 Hinweis bezüglich möglicher Rückforderungen**

- 9.1 Die mit Hilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.
- 9.2 Die Zuwendung zuzüglich Zinsen von 6 Prozent jährlich muss unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn
- das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert wird. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.
  - es sich aus der Schlussabrechnung gem. Ziffer 8.2 der Richtlinien ergibt,
  - mit der Maßnahme vor Bewilligung, ohne Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, begonnen worden ist.

9.3 Der Zuwendungsbescheid ist in Höhe der ermittelten Rückforderung mit Benennung des Grundes durch die Stadt Walsrode formell aufzuheben.

9.4 Die Rückforderung aus Punkt 9 ist in schuldrechtlicher Form anzuerkennen.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung um jährlich 10 v.H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

### **§ 10 Unterhaltungskostenzuschüsse**

Vereinen mit vereinseigenen Sportstätten (Sportplätzen, Sporthallen, Gymnastikräumen, Tennisplätzen und Schießständen) können jährliche Zuschüsse zu deren lfd. Unterhaltung gewährt werden. Die Höhe der jährlichen Unterhaltungskostenzuschüsse bestimmt sich nach der Höhe der von der Stadt Walsrode zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel und einem von der AWS festgelegten Verteilungsschlüssel. § 9 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

### **§ 11 Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss der Stadt Walsrode in Kraft.

Die erstmalige Bezuschussung nach dieser Richtlinie gilt ab Haushaltsjahr 2013 (ab 01.01.2013). Eine Aufhebung dieser Richtlinie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen, wenn die Verwaltung, Politik oder die Vereine eine Änderung beantragen.

Walsrode, den 16.05.2013

gez. S. Lorenz  
Bürgermeisterin